

nen gesellschaftlichen Ankläger oder einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen, es muß sich für eine der beiden Teilnahmeformen entscheiden.

1.3. Antrag und Zulassung: Nach Beschlußfassung ist ein schriftlicher Antrag bei dem für die Strafsache zuständigen Gericht auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers zu stellen. Aus diesem Antrag, der auch im Protokoll über die Beratung des Kollektivs enthalten sein kann, muß das antragstellende Organ oder Kollektiv sowie der Name und die Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein. Wird der Antrag bei dem U-Organ oder dem Staatsanwalt gestellt, ist er dem Gericht mit der Anklageerhebung zu übergeben. Zur Prüfungspflicht und Entscheidung des Gerichts vgl. § 197 Abs. 1 und 2. Der gerichtliche Beschluß über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers ist die rechtliche Grundlage für dessen Tätigwerden im gerichtlichen Verfahren. Das beauftragende gesellschaftliche Organ oder Kollektiv kann den Antrag auf Zulassung jederzeit, auch nach Beschlußfassung des Gerichts, zurücknehmen.

2. Die Rechte des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers sind trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung im wesentlichen gleich. Über die generellen Festlegungen hinaus sind folgende Regelungen zu beachten:

- Pflicht des Gerichts zur Vorstellung zu Beginn der Hauptverhandlung (vgl. §221 Abs. 2),
- Beweisantragsrecht (vgl. § 223),
- Fragerecht (vgl. §229 Abs. 2),
- Antragsrecht auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Erweiterung der Anklage oder veränderter Rechtslage (vgl. § 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3),
- Schlußvortragsrecht (vgl. § 238),
- Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren (vgl. § 296 Abs. 2 und 4), jedoch kein Rechtsmittelrecht.

Der zugelassene gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger ist zur Hauptverhandlung zu laden (vgl. § 207). Zur Verfahrensweise bei seinem Ausbleiben vgl. Anm. 3. zu § 217. Die gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger können an der Auswertung der Verfahrensergebnisse des Verfahrens sollen sie vor ihren Kollektiven berichten.

3.1. Unterstützungspflicht: Die Organe der Strafrechtspflege haben die gesellschaftlichen Ankläger und die gesellschaftlichen Verteidiger nach Inhalt und Umfang entsprechend der Bedeutung des Verfahrens differenziert zu unterstützen. Dabei ist von den deliktspezifischen Besonderheiten des Verfahrens auszugehen. Die gesellschaftlichen Ankläger und die gesellschaftlichen Verteidiger sind in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung des Verfahrens gerecht zu werden. Der Staatsanwalt und die U-Organen sollen, wenn sie die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers für erforderlich halten, gesellschaftliche Organe oder Kollektive auf die Möglichkeit der Beauftragung hinweisen. Sie haben die Pflicht, die gesellschaftlichen Organe und Kollektive über den Sachverhalt, über die Voraussetzungen der Beauftragung sowie die Rechte und Pflichten gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 3). Wurde im Ergebnis einer Kollektivberatung ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt, soll der an der Beratung teilnehmende Staatsanwalt oder Angehörige des U-Organen diesem seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren erläutern. Das Gericht soll dem gesellschaftlichen Ankläger oder dem gesellschaftlichen Verteidiger bei der Ladung zur Hauptverhandlung erster Instanz Hinweise über seine Aufgaben und Rechte geben (vgl. § 207). Bewährt haben sich Aussprachen des Richters mit dem gesellschaftlichen Ankläger oder dem gesellschaftlichen Verteidiger, in denen er ihm für das Aktenstudium sachdienliche Hinweise gibt, ihn auf die Schwerpunkte und Probleme des Verfahrens hinweist, über den geplanten Prozeßverlauf informiert und Hinweise zur Realisierung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren gibt (vgl. Plenum des OG 1970). Die Hauptverhandlung ist so zu leiten, daß der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger von seinem Fragerecht umfassend Gebrauch machen und zur Straftat, zur Persönlichkeit und Schuld des Angeklagten, zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung nehmen kann.

3.2. Zum Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall von Lohn oder Gehalt und zur Erstattung von Reisekosten vgl. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Entschädigungs-AO.